

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE.
Stadtrat
Herrn Kamieth
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

DS 1320/18 – Anfrage nach § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung; Aktivitäten der extrem rechten Szene in Erfurt (öffentlich) Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Kamieth,

bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe wahr (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO). Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.

Vor diesem Hintergrund habe ich Ihnen das Folgende mitzuteilen:

Bei der Rechtsmaterie des Versammlungsrechts und des Ordnungsbehörden-gesetzes handelt es sich um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises, sodass eine Zuständigkeit des Stadtrates bzw. eines Ausschusses nach § 29 Abs. 2 Ziff. 2 ThürKO nicht gegeben sind. Vielmehr beschränkt sich die Zuständigkeit des Stadtrates bzw. der Ausschüsse gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 ThürKO auf Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.

Erkenntnisse über festgestellte Straftaten liegen nicht vor, wobei die Zuständigkeit der Polizeibehörde gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein